

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration,  
Jugend und Soziales  
Joanna Baron-Steinberg  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
per E-Mail an: [asyl-grundsatz@hsm.hessen.de](mailto:asyl-grundsatz@hsm.hessen.de) und  
[joanna.baron-steinberg@hsm.hessen.de](mailto:joanna.baron-steinberg@hsm.hessen.de) (in CC)

## Stellungnahme

### zur Evaluierung des ablaufenden Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) – Ihr Schreiben vom 16.07.2025

30.09.2025

Sehr geehrte Frau Hackhausen,  
sehr geehrte Frau Baron-Steinberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) eine Stellungnahme abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt ausdrücklich, dass das Land Hessen die Expertise der Fachpraxis in diesen Prozess einbezieht.

Die anstehende Novellierung des LAG bietet die Chance, zentrale Weichen für eine menschenwürdige Unterbringung, eine gelingende Integration und eine verlässliche Finanzierung der kommunalen Aufgaben zu stellen. Aus Sicht der Liga ist es von besonderer Bedeutung, dass die im Hessischen Koalitionsvertrag formulierten Ziele nun in verbindliche gesetzliche Regelungen überführt werden.

Unsere Stellungnahme greift die Erfahrungen aus der Praxis der Mitgliedsverbände auf und enthält konkrete Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Einführung verbindlicher Mindest- und Gewaltschutzstandards, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips sowie eine transparente und faire Ausgestaltung der Gebührenerhebung.

Anbei übersenden wir Ihnen die vollständige Stellungnahme. Für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und sind bereit, unsere Expertise auch in weiteren Gesprächen einzubringen.

Seite 1 von 16

## Unsere Stellungnahme beinhaltet im Einzelnen:

Grundsätzliche Vorbemerkungen .....	2
§ 1 – Aufnahmepflicht.....	4
§ 2 – Zuweisung.....	6
§ 3 – Unterbringung.....	7
§ 4 – Gebühren für die Unterbringung und § 5a Satzungsermächtigung .....	9
§ 5 – Beendigung des Nutzungsverhältnisses .....	10
§ 6 – Aufsicht .....	11
§ 7 – Erstattung von Aufwendungen.....	13

## Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt und differenziert zu den gesetzlichen Grundlagen der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter in den hessischen Landkreisen und Kommunen positioniert. Die Inhalte der folgenden Stellungnahme bauen ausdrücklich auf den bisherigen Ausführungen auf, insbesondere auf:

- der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt (IntTG) vom 13.09.2022,
- der Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG) und der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 08.09.2023,
- der Stellungnahme zur Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 29.06.2021,
- der Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG) vom 26.04.2021,
- der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) vom 07.08.2020,
- sowie der Stellungnahme zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 22.05.2020.

Diese Dokumente **bleiben inhaltlich vollumfänglich aktuell** und sind integraler Bestandteil der Bewertung des Landesaufnahmegesetzes. Sie enthalten zentrale Forderungen zur Sicherung menschenwürdiger und kindgerechter Unterbringung, zur sozialen Betreuung und gesundheitlichen Versorgung, zur Transparenz bei der Gebührenerhebung und zur Vermeidung von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit.

Ein Aspekt, der in den bisherigen Stellungnahmen nicht explizit behandelt wurde, aber aus Sicht der Liga dringend in die Novellierung des LAG aufgenommen werden sollte, ist die **Stärkung des Subsidiaritätsprinzips**. Gemeinnützige Organisationen, insbesondere die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, leisten seit Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Integration und menschenwürdigen Unterbringung von Geflüchteten. Ihre Rolle sollte im Gesetz ausdrücklich vorrangig gegenüber kommerziellen Anbietern verankert werden. Eine solche Regelung würde die Qualität der Betreuung sichern und die Einhaltung sozialer Standards fördern. Eine vertiefte Ausführung hierzu erfolgt im Abschnitt zu § 3 LAG.

**Die Liga Hessen verbindet mit der anstehenden Novellierung des Landesaufnahmegesetzes die klare Erwartung, dass die im Hessischen Koalitionsvertrag formulierten Ziele eingelöst werden.** Die Novellierung bietet die Chance, endlich verbindliche Mindest- und Gewaltschutzstandards für Gemeinschaftsunterkünfte in Hessen gesetzlich zu verankern. Diese Standards sind seit über zwei Jahrzehnten überfällig und wurden von der Liga wiederholt eingefordert. Sie sind Voraussetzung für einen menschenwürdigen Aufenthalt und für die Einhaltung der im Gesetz selbst formulierten Anforderungen (§ 3 Abs. 1 LAG).

Die Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits seit 2015, Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte zu erstellen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Vorgabe 2019 – also mit vier Jahren Verspätung – für Erstaufnahmeeinrichtungen in § 44 Abs. 2a AsylG und für Gemeinschaftsunterkünfte in § 53 Abs. 3 AsylG umgesetzt. Beide Regelungen adressieren die Länder ausdrücklich. In Hessen fehlt es jedoch bis heute an einer flächendeckenden Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben – seit nunmehr über zehn Jahren. Die Liga Hessen fordert daher, dass die überfälligen Mindest- und Gewaltschutzstandards endlich verbindlich im Landesaufnahmegesetz verankert werden.

Darüber hinaus ergeben sich aus den neuen Rechtsakten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die ab Juni 2026 Anwendung finden, zusätzliche Anforderungen an das Landesaufnahmegesetz. So verpflichtet die Verordnung (EU) 2024/1356 die Mitgliedsstaaten zur **systematischen Prüfung der Vulnerabilität von Schutzsuchenden**. Die Prüfung muss aktenkundig gemacht und bei der Unterbringung berücksichtigt werden. Die Liga Hessen fordert, dass diese Vorgaben im Landesrecht verankert und mit klaren Zuständigkeiten sowie verbindlichen Standards unterlegt werden.

Ebenso verlangt die Richtlinie (EU) 2024/1346, dass minderjährige Kinder spätestens zwei Monate nach Äußerung des Schutzersuchens **Zugang zum regulären Bildungssystem** erhalten. Ein Übergangsunterricht außerhalb des Regelsystems darf maximal einen Monat dauern. Die Liga sieht hier dringenden Regelungsbedarf – entweder im Landesaufnahmegesetz oder, sachnäher, im Hessischen Schulgesetz. Die frühzeitige schulische Integration ist ein zentraler Bestandteil gelingender Teilhabe und muss gesetzlich abgesichert werden.

## § 1 – Aufnahmepflicht

§ 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) regelt die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden gegenüber bestimmten Personengruppen. Die derzeitige Aufzählung der unterzubringenden Personen ist jedoch weiterhin komplex und wenig transparent. Trotz mehrfacher Hinweise im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und Evaluationen bleibt die Regelung unübersichtlich und in Teilen unvollständig.

In der Praxis wenden die zuständigen Behörden § 1 LAG zwar analog auf weitere Personengruppen an – etwa Personen mit Duldung im laufenden Asylklageverfahren oder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG –, streng genommen bewegen sie sich damit jedoch außerhalb des geltenden Gesetzesrahmens. Es ist daher dringend geboten, die **Aufzählung in § 1 LAG zu vereinfachen und systematisch zu strukturieren**, sodass sie einer nachvollziehbaren Logik folgt und ein rechtssicheres sowie transparentes Verwaltungshandeln ermöglicht.

Die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LAG sollen offenbar alle Personen im laufenden Asylverfahren erfassen. Dabei werden jedoch mehrere relevante Gruppen nicht berücksichtigt, darunter:

- Personen im Asylklageverfahren, deren Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet und deren Aufenthaltsgestattung daher erloschen ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylG);
- Personen im Dublinverfahren, bei denen kein (erneuter) Asylantrag in Deutschland gestellt wurde;
- Personen mit Asylfolgeantrag, die nicht ausdrücklich als „Folgeantragsteller“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 LAG zugewiesen wurden.

Um diese Lücke zu schließen, sollte die Regelung so gefasst werden, dass sie Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder ohne Aufenthaltspapier umfasst, die sich in einem Asyl- oder Dublinverfahren beim BAMF oder einem sich daran anschließenden Klageverfahren beim Verwaltungsgericht befinden. Dies schließt sowohl Asylerst- als auch Asylfolgeverfahren sowie Dublinverfahren ohne Asylantrag in Deutschland ein.

Auch die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 LAG regeln ähnliche Sachverhalte und sollten zusammengeführt werden. Erfasst werden sollten Personen, die einer Wohnsitzauflage nach dem Aufenthaltsgesetz unterliegen und denen nach § 22 oder § 23 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt oder erhalten haben.

Darüber hinaus fehlt in § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG die ausdrückliche Nennung von Personen mit Asylberechtigung und Abschiebungsverboten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG besitzen. Hierauf hat die Liga bereits mehrfach ausführlich hingewiesen. Dass es sich offenbar um ein hartnäckig nicht korrigiertes Redaktionsversehen handelt, zeigt sich u.a. an § 7 Abs. 2 Nr. 3 LAG sowie den Anwendungshinweisen zum LAG. Die Anwendungshinweise benennen Personen mit Abschiebungsverboten (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG) ausdrücklich als Personengruppe, die nach § 2 LAG zugewiesen werden kann. § 7 Abs.

2 Nr. 3 LAG nennt sie zudem als Fallgruppe, bei der Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung durch das Land erstattet werden – obwohl § 25 Abs. 3 AufenthG nicht in § 7 Abs. 1 LAG aufgeführt ist.

Zudem steht § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG in Widerspruch zu § 5 Abs. 3 LAG: Es kann nicht gleichzeitig eine Aufnahmepflicht nach § 1 LAG bestehen und das Nutzungsverhältnis der Unterkunft nach § 5 LAG beendet werden. Wie bereits in der Stellungnahme vom 07.08.2020 ausgeführt,<sup>1</sup> wird daher vorgeschlagen, die Aufnahmepflicht für Personen mit Schutzstatus an das Bestehen der Wohnsitzauflage zu koppeln und beides (erst) dann zu beenden, wenn die Wohnsitzauflage wegfällt oder aufgehoben wird.

In der Praxis kommt es bei **nachgeborenen und nachgezogenen minderjährigen Kindern** von Personen, die nach dem LAG untergebracht sind, immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit kommunalen Behörden – sei es bei Anträgen auf Leistungen, auf eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen für das Kind. Eltern berichten regelmäßig, dass die zuständige Behörde die Bearbeitung des Antrags verweigere, solange für das Kind kein Asylantrag gestellt worden sei.

Diese Praxis ist rechtlich nicht haltbar (siehe z.B. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG; §§ 32, 33 AufenthG), aber aus Sicht der kommunalen Behörde insofern „folgerichtig“, als sie eine Kostenerstattung durch das Land auslösen möchte. Diese setzt dann ein, wenn das Kind als Asylantragsteller\*in unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 LAG fällt. Beantragen die Eltern stattdessen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder zunächst eine Duldung für das Kind, fällt dieses weder unter § 1 LAG noch unter § 7 LAG. Dies führt zu Unsicherheiten und Verzögerungen in der behördlichen Bearbeitung und belastet die betroffenen Familien zusätzlich.

Um diese Problematik zu entschärfen, sollte § 1 LAG ergänzt werden um die Aufnahme von minderjährigen Kindern sowie nachgezogenen Ehe- und Lebenspartner\*innen der in § 1 Abs. 1 LAG genannten Personen, sofern sie einer Wohnsitzauflage nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz für die Gebietskörperschaft unterliegen. Von einer solchen Regelung wären auch Familienangehörige von Personen, die noch nach dem LAG untergebracht sind, umfasst, wenn sie im Wege des Familiennachzugs einreisen und die Visumerteilung nicht an den Nachweis eigenen Wohnraums gebunden ist.

Ein weiteres Praxisproblem besteht darin, dass Unklarheiten darüber bestehen, ob eine **Unterbringungspflicht bei vorübergehender Abwesenheit** der Person erlischt. Besonders deutlich wird dies bei Personen, die nach einer Abschiebung ins Bundesgebiet zurückkehren, ohne einen Asylfolgeantrag zu stellen - etwa, weil das vorangegangene Klageverfahren noch nicht abgeschlossen und ein Folgeantrag gem. § 71 AsylG ausgeschlossen ist. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte § 1 LAG ergänzt werden, sodass die Pflicht zur Aufnahme wiederauflebt, wenn sich die Person vorübergehend außerhalb des Zuweisungsortes befindet und zurückkehrt, sofern

<sup>1</sup> Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 07.08.2020, S. 6f.

sie weiterhin einer der genannten Personengruppen zugehörig ist und keine andere Wohnsitzverpflichtung entstanden ist, etwa aus dem Asylgesetz zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

Sollte das Land untergesetzlich andere Regelungen zum Erlöschen einer Zuweisung und zum folgenden Prozedere getroffen haben, wäre § 1 Abs. 1 LAG entsprechend anzupassen und auf eben jene Regelung zu verweisen, um Transparenz und Rechtssicherheit auch in diesen Fällen sicherzustellen.

## § 2 – Zuweisung

Gemäß § 2 LAG werden bei der Aufnahme nur familiäre Bindungen innerhalb der Kernfamilie berücksichtigt. Das von der Universität Hildesheim in Kooperation u.a. mit dem Land Hessen durchgeführte Projekt Match'In (2021-2024) zeigt jedoch, dass diese Einschränkung zu Fehlzuweisungen führen kann – mit negativen Folgen für Schutzsuchende und Kommunen. Fehlende medizinische Versorgung, unpassende Arbeits- und Bildungsangebote, mangelnde adäquate Sprachkursangebote sowie kulturelle Isolation erschweren die Integration erheblich. Kommunen beklagen zudem mangelnde Planbarkeit, fehlende Informationen und geringe Mitbestimmung bei Zuweisungen.

Die Studie empfiehlt, **individuelle Bedarfe stärker zu berücksichtigen**, um Sekundarmigration und Frustration zu vermeiden. Auch wenn ein algorithmusgestütztes Verfahren noch nicht vollständig umsetzbar ist, zeigt sich: eine bedarfsgerechte Zuweisung ist für alle Beteiligten vorteilhaft.

Untergesetzlich sollte geregelt werden, dass folgende Aspekte bei der Zuweisung zu berücksichtig werden, sofern sie dem Regierungspräsidium Gießen zum Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung bekannt sind:

- besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme, die die Zuweisung in bestimmte Gebietskörperschaften bzw. bestimmte Unterkünfte erfordern (siehe § 6, zentrales Register der Gemeinschaftsunterkünfte, inklusive Kapazitäten hinsichtlich besonderer Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen)
- familiäre und soziale Bindungen über die Kernfamilie hinaus
- Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme oder der Aufnahme/Fortführung der Ausbildung.

Das Verfahren sollte entsprechend der Erkenntnisse aus dem Match'In-Projekt und unter Einbeziehung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege fortlaufend weiterentwickelt werden.

Weiterhin regen wir an, das landesinterne Umverteilungsverfahren im LAG zu regeln, zwecks Klarheit hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten und Vereinheitlichung der zu berücksichtigenden Kriterien<sup>2</sup>.

### § 3 – Unterbringung

Wie bereits mehrfach - vor, während und nach der Corona-Pandemie – betont wurde, vertreten die Wohlfahrtsverbände sowie weitere zivilgesellschaftliche Akteure unverändert die Auffassung, dass **verbindliche Mindest- und Gewaltschutzstandards für Unterkünfte dringend erforderlich** sind. In Einrichtungen, in denen Menschen – Frauen, Kinder, Schutzbedürftige, Menschen mit Behinderung, traumatisierte Personen und Jugendliche - mitunter über Jahre hinweg leben müssen, darf es keinen standardfreien Raum geben. Die Abwesenheit solcher Standards gefährdet nicht nur die physische und psychische Sicherheit der Bewohner\*innen, sondern widerspricht auch grundlegenden menschenrechtlichen und sozialen Prinzipien.

Dies gilt umso mehr angesichts der deutlich gesunkenen Zugangszahlen im vergangenen Jahr (laut EASY-Statistik um 35 %). **Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt**, genau solche Standards verbindlich zu regeln und ihre Umsetzung systematisch zu überprüfen. Es war aus Sicht vieler Beteiligten ein gravierender Fehler der vorherigen Landesregierung und des damaligen Sozial- und Integrationsministeriums, im Rahmen der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes während der Pandemie, die Einführung von Mindeststandards in der Gesetzesbegründung als nicht erforderlich einzustufen.

Angesichts der deutlich gesunkenen Flüchtlingszahlen im vergangenen Jahr besteht nun die Chance, strukturelle Verbesserungen umzusetzen und die Qualität der Unterbringung nachhaltig zu sichern. Die Einführung verbindlicher Standards sollte dabei verschiedene Ebenen umfassen:

- **Liegenschaftsbezogene Anforderungen** (bauliche, räumliche und technische Ausstattung)
- **Soziale Infrastruktur** (Anbindung an ÖPNV und Lebensmittelmärkte)
- **Personelle Ausstattung** (Betreuung, Beratung, Ehrenamtskoordination)

Die vom früheren Ministerium initiierte „AG Unterbringung“ unter Moderation des HMSI hatte einen konstruktiven Dialog zwischen Wohlfahrtsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen angestoßen. Bedauerlicherweise ist dieser Prozess aus unterschiedlichen Gründen zum Erliegen gekommen. Wir empfehlen daher dringend, die Arbeitsgruppe zeitnah wieder einzusetzen, um die Entwicklung und Umsetzung dieser Standards weiter voranzutreiben.

Darüber hinaus sollte die im Gesetz vorgesehene **Kann-Regelung zur Beauftragung Dritter für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften** mindestens in eine **Soll-Regelung** überführt

<sup>2</sup> Vgl. § 7 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg, das die landesinterne Umverteilung ausdrücklich regelt und dabei Zuständigkeiten sowie Kriterien transparent festlegt: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>

werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist es geboten, dass Landkreise und Kommunen den Betrieb nicht primär selbst übernehmen, sondern regelmäßig ausschreiben.

Im Zuge der Evaluation des Landesaufnahmegesetzes wird zudem angeregt, die Vergabe von Betreuungsdienstleistungen in bzw. den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete um eine Regelung zu ergänzen, die **gemeinnützigen Organisationen eine Vorrangstellung** einräumt. Die bisherige in Hessen weit verbreitete Praxis, bei Ausschreibungen vorrangig nach dem günstigsten Preis zu entscheiden, führt zunehmend dazu, dass privat-gewerbliche Anbieter den Zuschlag erhalten, obwohl gemeinnützige Träger vielfach die qualitativ hochwertigeren und gesellschaftlich nachhaltigeren Leistungen erbringen. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass zentrale Elemente der sozialen Infrastruktur geschwächt werden und die Qualität sowie Kontinuität der Betreuung vulnerabler Personengruppen nicht mehr gewährleistet ist.

Gemeinnützige Organisationen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, indem sie staatliche Aufgaben auf lokaler Ebene übernehmen und dabei auf bürgerschaftliches Engagement und demokratische Teilhabe setzen. **Sie sind in besonderer Weise geeignet, die soziale Integration von Geflüchteten zu fördern und eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen** – auch dort, wo wirtschaftliche Rentabilität nicht gegeben ist. Ihre Leistungen sind nicht gewinnorientiert, sondern dem Gemeinwohl verpflichtet. Überschüsse fließen ausschließlich in die Weiterentwicklung der Angebote zurück.

Gleichzeitig sind gemeinnützige Träger strukturell benachteiligt:

- Sie unterliegen gesetzlichen Restriktionen hinsichtlich der Rücklagenbildung und der Mittelverwendung, was ihre Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des geltenden Vergaberechts erheblich einschränkt.
- Die tarifgebundenen Beschäftigungsverhältnisse, die in gemeinnützigen Organisationen überdurchschnittlich häufig sind, führen zu höheren Personalkosten, die sich in Ausschreibungen regelmäßig nachteilig auswirken.

Diese strukturellen Unterschiede werden bislang im Vergabeverfahren nicht angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, im Landesaufnahmegesetz oder in einer darauf gestützten Rechtsverordnung eine Regelung zu verankern, die gemeinnützige Organisationen bei der Vergabe von Betreuungsdienstleistungen in Gemeinschaftsunterkünften prioritär berücksichtigt. Die Beauftragung nicht-gemeinnütziger Betreiber oder der kommunale Eigenbetrieb sollte in jedem Fall künftig nur dann erfolgen, sofern sich kein frei-gemeinnütziger Träger bewirbt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass viele Kommunen in der Praxis weiterhin auf Containerlösungen und andere **nicht auf langfristigen Betrieb ausgelegte Unterbringungsformen** zurückgreifen. Diese sind weder energetisch nachhaltig noch integrationsfördernd und widersprechen den wohnungspolitischen Zielen des Landes Hessen, wie sie etwa in der Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung und im Wohnraumförderungsgesetz formuliert sind. Eine konsequente Anwendung dieser Standards auch auf die Unterbringung von Geflüchteten wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer sozial verträglichen und zukunftsfähigen Unterbringungs politik.

## § 4 – Gebühren für die Unterbringung und § 5a Satzungsermächtigung

Seitdem das LAG eine sog. Satzungsermächtigung enthält, haben unseres Wissens alle Gebietskörperschaften Gebrauch von der Erhebung eigener Gebühren gemacht. Unsere bereits in der Stellungnahme zum LAG vom 07.08.2020 formulierte Kritik zur Praxis der Gebührenerhebung halten wir unverändert aufrecht.

Ein zusätzlicher Aspekt betrifft die **mangelnde Transparenz**: Landkreise und kreisfreie Städte sind offenbar nicht verpflichtet, ihre Satzungen in der jeweils gültigen Fassung (inkl. Veränderungshistorie) öffentlich online zur Verfügung zu stellen. Wir erachten dies als einen Mangel in der Möglichkeit der Vergleichbarkeit von Gebührenerhebungsmechanismen inkl. Ausnahme-/Härtefälle. Daher fordern wir, dass in das LAG die Verpflichtung aufgenommen wird, alle Gebühren nach eigener Satzung auf einer zentralen hessischen Internetpräsenz abzubilden, idealerweise in der jeweils gültigen Fassung inkl. Änderungshistorie, vergleichbar zu „hessenrecht“.

**In keinem Fall darf die Erhebung von Gebühren dazu führen, dass Bewohner\*innen bzw. Familien dadurch in einen Sozialleistungsbezug geraten**, der ohne die in der Regel viel zu hoch angesetzten Gebühren nicht entstanden wäre. In der Praxis übersteigen die geforderten Beträge regelmäßig bei weitem die Quadratmeterpreise des regulären Wohnungsmarktes, selbst in Städten wie Frankfurt.

Darüber hinaus berichten Haupt- und Ehrenamtliche aus der Praxis, dass die Umsetzung der Gebührenerhebung für die damit betrauten Mitarbeitenden der Kommunalverwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Aufgrund oft wechselnder Beschäftigungsverhältnisse von Bewohner\*innen – etwa durch Zeitarbeit, schwankende Arbeitsstunden oder kurzfristige Beschäftigungsunterbrechungen - müssen ständig Neuberechnungen und Verrechnungen angestellt werden. Dies kann zu vermeidbaren Schuldensituationen führen und wird von allen Beteiligten als zunehmend unübersichtlich empfunden. **Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung aller Beteiligten** sollte daher dringend eine klarere und praktikablere Regelung zur Gebührenerhebung in das LAG aufgenommen werden. Die dadurch frei werden personellen Ressourcen könnten sinnvoller in unmittelbare Integrationsmaßnahmen investiert werden.

Abschließend betonen wir, dass es grundsätzlich nachvollziehbar und integrationsfördernd ist, wenn Geflüchtete für ihre Unterkunft zahlen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Personengruppe weder den Ort ihrer Unterkunft noch die Unterbringungsbedingungen aussuchen oder wirksam mitgestalten kann. **Transparente und nachvollziehbare Kriterien für die Gebührenerhebung**, die z. B. die Ausstattung, den Zustand oder die Lage der Unterkunft berücksichtigen und die dazu in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen, sind uns bislang nicht bekannt.

Gebühren, die über die ortsüblichen Mieten hinausgehen oder sich ausschließlich am maximalen Satz orientieren, den das örtliche Sozialamt bzw. JC für eine Wohnung übernehmen würde, sollten nicht erhoben werden.

## § 5 – Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Der § 5 Abs. 3 LAG sieht vor, dass das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis in Gemeinschaftsunterkünften mit der bestandskräftigen Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes endet. Eine Verlängerung des Nutzungsverhältnisses **kann** erfolgen, „wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht“.

Diese Formulierung ist aus Sicht der Betroffenen unzureichend und rechtlich wie sozial problematisch. Die Verwendung des Wortes „kann“ impliziert eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden, obwohl die Realität zeigt, dass ein Auszug aus den Unterkünften nicht kurzfristig realisierbar ist. Aus der Praxis der Wohlfahrtsverbände in Hessen ist bekannt, dass die durchschnittliche Unterbringungsdauer in Gemeinschaftsunterkünften zwischen zwei und vier Jahren liegt – und damit in der Regel deutlich über dem Zeitpunkt der Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts.

Es ist dringend erforderlich, dass § 5 Abs. 3 LAG dahingehend geändert wird, dass das Nutzungsverhältnis verpflichtend verlängert werden **muss**, wenn kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Eine solche Änderung würde:

- Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen, die andernfalls der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind.
- Verwaltungspraktiken vereinheitlichen, da derzeit regionale Unterschiede in der Handhabung bestehen.
- Dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden, der auch nach Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts uneingeschränkt gilt.

**Zusätzlich verschärft die Wohnsitzauflage das Problem des verzögerten Auszugs erheblich.** Selbst wenn Geflüchtete eine Wohnung außerhalb des zugewiesenen Wohnortes finden, bleibt der Auszug oft blockiert, da die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist – und diese wird nicht immer erteilt. Dabei zeigt sich: Eigener Wohnraum ist für Kreise und Kommunen kostengünstiger als die fortgesetzte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und fördert zugleich die soziale Integration. Es sollte daher sichergestellt werden, dass bei einem vorliegenden Wohnraumangebot außerhalb der Wohnsitzauflage die Zustimmung grundsätzlich erteilt wird. Die öffentliche Verwaltung beklagt regelmäßig sogenannte „Fehlbeleger“, trägt aber durch restriktive Wohnsitzregelungen und fehlende Unterstützung beim Auszug selbst dazu bei, dass diese Situation entsteht.

Um die Beendigung des Nutzungsverhältnisses realistisch und sozialverträglich zu gestalten, ist zudem die **Einrichtung eines professionellen Auszugsmanagements** in den Gemeinschaftsunterkünften unabdingbar. Dieses sollte folgende Aufgaben übernehmen:

- **Wohnraumakquise:** Aktive Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, inklusive Schnittstelle zu den im hessischen Koalitionsvertrag geplanten sozialen Wohnraumagenturen.

- **Beratung und Begleitung:** Ansprechpartner\*innen für Geflüchtete und Vermietende, um Unsicherheiten und Vorbehalte abzubauen.
- **Vorbereitung auf den Umzug:** Praktische Hilfe bei der Organisation des Auszugs, inklusive Umzugsplanung und Übergabe.
- **Koordination mit Behörden:** Unterstützung bei der Kommunikation mit Jobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde etc.
- **Aufklärung über Rechte und Pflichten:** Vermittlung von Wissen über Mietrecht, Nebenkosten, Kündigungsfristen und Hausordnung.

Besonders geeignet für die Umsetzung des Auszugsmanagements sind frei-gemeinnützige Träger, da sie über langjährige Erfahrung in der sozialen Betreuung und Beratung verfügen und ihre Arbeit am Gemeinwohl ausrichten. Ihre Einbindung stärkt die soziale Infrastruktur und gewährleistet eine bedarfsgerechte kontinuierliche Begleitung.<sup>3</sup>

Ein solches Angebot ist nicht nur sozialpolitisch geboten, sondern auch ein effizientes Instrument zur Entlastung der Unterbringungsstrukturen. Es fördert die Integration, verhindert Wohnungsverlust und schafft Vertrauen bei allen Beteiligten.

In diesem Zusammenhang schlagen wir zudem vor, landesweit statistische Daten zur tatsächlichen Dauer der Unterbringung und zur Verfügbarkeit von Wohnraum zu erheben. Ohne belastbare Daten ist eine evidenzbasierte Steuerung der Auszugsprozesse nicht möglich. Dies erschwert nicht nur die politische Bewertung, sondern auch die praktische Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen.

## § 6 – Aufsicht

§ 6 LAG regelt die Aufsicht über die Landkreise und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Die Landkreise und Gemeinden handeln dabei „zur Erfüllung nach Weisung“, wobei das Land über seine Fachaufsichtsbehörden allgemeine und einzelfallbezogene Weisungen erteilen kann.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Vorgabe kommt das Land seiner Aufsichtspflicht nicht ausreichend nach. **Es fehlt eine systematische Erhebung und Auswertung zentraler Daten**, die für eine wirksame Kontrolle und Steuerung unerlässlich wären. Konkret:

- Es gibt keinen landesweiten Überblick, wie viele Gemeinschaftsunterkünfte existieren, wo sie sich befinden und in welchem baulichen Zustand sie sind.
- Es existieren keine belastbaren Daten zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Unterkünften.

<sup>3</sup> Die genannten Gründe – Gemeinwohlorientierung, Erfahrung in der sozialen Betreuung und Beratung und Nähe zu den Zielgruppen – sprechen im Übrigen auch für die Beauftragung frei-gemeinnütziger Träger bei der Umsetzung sozialer Wohnraumagenturen. Ihre Einbindung entspricht zudem dem Subsidiaritätsprinzip und stärkt die lokale soziale Infrastruktur nachhaltig.

- Die Qualität der Unterbringung wird nicht regelmäßig überprüft, obwohl dies zur Sicherung der Menschenwürde und zur Einhaltung gesetzlicher Standards notwendig wäre.

**Ohne diese Informationen ist eine fachlich fundierte Aufsicht nicht möglich.** Die Weisungsbefugnis des Landes bleibt damit faktisch wirkungslos.

Auch hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen kommt dem Land eine Aufsichtsfunktion zu. Die Anwendungshinweise zum LAG (gültig ab 01.01.2021) zeigen, dass das Land die bisherige „Kleine Pauschale“ in ein sogenanntes Integrationsgeld umgewandelt hat. Diese Einmalzahlung soll die Gebietskörperschaften bei der sozialen Betreuung und Integration unterstützen.

Jedoch:

- Das Land legt nicht fest, wie das Integrationsgeld konkret verwendet werden soll.
- Es überprüft nicht, ob und welche Integrationsziele mit dem Geld erreicht werden.
- Es gibt keine verbindlichen Standards für die Qualität oder den Umfang der Beratung und Betreuung.

Dabei wäre gerade eine qualitativ hochwertige Beratung zentral für die Integration – insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Gesundheit. Ohne klare Vorgaben und Monitoring bleibt das Integrationsgeld ein finanzieller Transfer ohne Steuerungswirkung<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund sollte das Integrationsgeld unbedingt wieder in das Landesaufnahmege-  
setz überführt werden, um eine **klare rechtliche und korrekte fachliche Verankerung** sicher-  
bzw. wiederherzustellen. Diese Forderung wurde auch seitens der Kommunalen Spitzenver-  
bände im Rahmen der Anhörung zum Integrationsgesetz geteilt.

Um seiner Aufsichtspflicht gerecht zu werden, muss das Land u. E.:

- ein **zentrales Register aller Gemeinschaftsunterkünfte** führen, inklusive Standort, Kapazität, baulichem Zustand und Betreiberstruktur. Dabei muss gesondert ausgewiesen werden, welche kommunalen Unterkünfte über geeignete Ausstattung, Lage und qualifiziertes Personal für die Aufnahme und Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personengruppen verfügen<sup>5</sup>;

<sup>4</sup> Besonders kritisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass das Land von den Kommunen keinerlei Nachweise darüber verlangt, wie das Integrationsgeld tatsächlich eingesetzt wird – obwohl frei-gemeinnützige Träger bei integrationsbezogenen Maßnahmen regelmäßig und zu Recht umfangreiche Verwendungsnachweise erbringen müssen. Diese Ungleichbehandlung untergräbt nicht nur die Transparenz, sondern auch die Wirksamkeit des Instruments.

<sup>5</sup> Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen gem. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2a Asylgesetz fallen:  
Frauen, Kinder und Jugendliche, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTIQ\*), Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, von Menschenhandel Betroffene, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.

- **regelmäßige Qualitätskontrollen** durchführen, insbesondere zur Einhaltung der Standards nach § 3 Abs. 1 LAG, aber auch zu den Nachhaltigkeitszielen des Landes;
- **statistische Erhebungen** zur Aufenthaltsdauer, Auszugsquote und Wohnraumsituation vornehmen;
- **verbindliche Vorgaben für die Verwendung des Integrationsgeldes** machen, inklusive Zieldefinition und Erfolgskontrolle;
- **Beratungsstandards für die soziale Betreuung unter Einbezug** der Liga Hessen entwickeln und deren Umsetzung regelmäßig evaluieren.

Die Aufsichtspflicht des Landes nach § 6 LAG ist ein zentrales Instrument zur Sicherung menschenwürdiger Unterbringung und erfolgreicher Integration. Ohne eine belastbare Datengrundlage und verbindliche Steuerung bleibt diese Pflicht jedoch weitgehend unerfüllt. Es braucht dringend eine strukturelle und inhaltliche Nachbesserung, um die gesetzlichen Ziele des Landesaufnahmegesetzes tatsächlich zu erreichen. Diese Nachbesserung kann sowohl durch eine Änderung des LAG selbst erfolgen – etwa durch die Aufnahme konkreter Vorgaben zur Datenerhebung, Qualitätssicherung und Zielverfolgung – als auch durch eine Präzisierung und Erweiterung der Anwendungshinweise.

## § 7 – Erstattung von Aufwendungen

Die Liga Hessen begrüßt ausdrücklich, dass die Landkreise und Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten eine auskömmliche Finanzierung erhalten sollten, zumal mit der kommunalen Integrationspolitik zahlreiche weitere, teils kostenintensive Aufgaben in den Gebietskörperschaften anfallen. Diese betreffen nicht nur die Verwaltung, sondern auch die aufnehmende Gesellschaft, Vereine, Initiativen usw.

Allerdings ist § 7 LAG in seiner derzeitigen Fassung aus unserer Sicht überkomplex, wenn nicht sogar „überreguliert“. Die Vielzahl an Differenzierungen und Nachweispflichten führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung mit dem Land. Dies bindet erhebliche Personalkapazitäten und verursacht vermeidbare Kosten. Vor dem Hintergrund des neu eingerichteten „Entbürokratisierungsministeriums“ fordern wir daher eine **grundlegende Vereinfachung der Erstattungsregelung**, die sowohl den realen Kostenbedarfen der Kommunen als auch der gebotenen sparsamen Haushaltsführung Rechnung trägt.

Besonders relevant ist aus Sicht der Liga Hessen die Regelung zur Erstattung der Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung. Nach § 7 Abs. 2 LAG tragen die Landkreise und Gemeinden die Gesundheitskosten für den definierten Personenkreis aus § 1 LAG bis zu einer Summe von 10.000 € pro Person/Jahr. Darüber hinausgehende Kosten übernimmt das Land, teils nach Einzelnachweis (!). Diese Regelung ist nicht verwaltungsarm und widerspricht dem Ziel der Entbürokratisierung.

Wie zuletzt in unserer Stellungnahme zum hessischen Integrationsgesetz in Kapitel 15 dargelegt, bestehen weiterhin **gravierende Mängel bei der Gesundheitsversorgung** Geflüchteter in Hessen:

- Das Gesundheitssystem und die Gesundheitsversorgung ist hinsichtlich migrantischer und geflüchteter Personen diskriminierend, rassistisch und gesundheitsgefährdend (nicht nur, aber) insbesondere auf behördlicher Ebene.<sup>6</sup>
- Das weiterhin praktizierte System der Behandlungsscheine für Personen in den AsylbLG-Grundleistungen verstärkt diese Missstände. Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) befindet sich in Hessen seit Jahren lediglich im Prüfstatus
- In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Behandlungsscheine nicht akzeptiert werden, weil Praxen entweder deren Bedeutung nicht kennen oder nicht wissen, wie damit korrekt umzugehen ist. Dies führt zu einer faktischen Versorgungslücke.
- Die psychosoziale Versorgung über die vier landesgeförderten Psychosozialen Zentren ist strukturell unterfinanziert. Die bestehenden Mittel reichen nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf in den Regionen zu decken. Darüber hinaus wurde die Förderung seit Jahren nicht einmal inflations- und tarifbedingt angepasst. Eine solche Anpassung wäre zwar nötig, um die bereits geleistete Arbeit angemessen zu finanzieren, würde aber allein nicht ausreichen, um die Versorgungslücken zu schließen. Ein fünftes Zentrum für die unterversorgte Region Osthessen fehlt weiterhin.
- Es existiert kein Angebot der professionellen Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Die sog. Laiendolmetscher\*innen, die vom Land Hessen gefördert werden, dürfen in diesem Bereich zurecht nicht eingesetzt werden. Zudem fehlt eine systematische Aufklärung über die Möglichkeit der Kostenübernahme von Dolmetschung nach § 6 AsylbLG.

Über die Frage des operativen Modus (elektronische Gesundheitskarte vs. Behandlungsschein) hinaus **ist die eingeschränkte Gesundheitsversorgung in den AsylbLG-Grundleistungen abzuschaffen**. Nicht nur die Wohlfahrtsverbände, sondern auch wissenschaftliche Institutionen wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) weisen auf Basis verschiedener Studien darauf hin, dass diese Praxis kurzsichtig und kostenintensiv ist.

So betont Studienautorin Louise Biddle: „Werden Gesundheitsprobleme erst adressiert, wenn dies unerlässlich ist oder es sich um einen Notfall handelt, ist es meist teurer als eine frühzeitige Behandlung. Die Gesundheitsversorgung von Geflüchteten einzuschränken, wird die Kosten für Länder und Kommunen also nicht senken.“<sup>7</sup> Angesichts dieser eindeutigen wissenschaftlichen Datenlage sollte das Land Hessen im Bundesrat mindestens eine **Initiative zur Änderung des AsylbLG Stelle ergreifen, um die diskriminierenden Sonderregelungen im Bereich der Gesundheitsversorgung zu beenden**.

<sup>6</sup> siehe dazu jüngst die FAZ-Berichterstattung „Zum Stand einer „kultursensiblen“ Medizin. Eine Ärzte-Fachgesellschaft beklagt Diskriminierungen in den Praxen und Kliniken“, 24.09.2025

<sup>7</sup> Siehe PM des DIW Berlin v. 20.03.2025: „Geflüchtete in Deutschland: Hürden zur Gesundheitsversorgung und zu Hilfsangeboten nach wie vor hoch“:  
[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.897420.de/gefluechtete\\_in\\_deutschland\\_huerden\\_zur\\_gesundheitsversorgung\\_und\\_zu\\_hilfsangeboten\\_nach\\_wie\\_vor\\_hoch.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.897420.de/gefluechtete_in_deutschland_huerden_zur_gesundheitsversorgung_und_zu_hilfsangeboten_nach_wie_vor_hoch.html)

Angesichts dieser Missstände fordern wir:

- Eine zügige **Änderung der Erstattungsregelung**, damit das Grund- und Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG bzw. u.a. Art. 12 UN-Sozialpakt<sup>8</sup>) und damit der Anspruch auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung nicht länger zwischen landes- und kommunalpolitischer Zuständigkeiten zerrieben wird. Wir plädieren an dieser Stelle für eine komplette Kostenübernahme der Gesundheitskosten durch das Land.
- Eine neue **menschenrechtsorientierte Systematik der Gesundheitsversorgung** für Geflüchtete, die gemeinsam vom HMSI, den kommunalen Spitzenverbänden, der Liga Hessen sowie Vertreter\*innen des Gesundheitswesens entwickelt wird.<sup>9</sup>

Unabhängig von der zukünftigen Kostenverteilung fordern wir konkret:

- Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Geflüchtete in den AsylbLG-Grundleistungen;
- Erstellung von Informationsmaterialien zur richtigen Nutzung des Behandlungsscheins für Betroffene und das Personal im Gesundheitswesen für die Zeit bis zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte;
- Anhebung der Förderung und Personalausstattung für die vier bestehenden PSZ sowie Einrichtung eines fünften Zentrums für Osthessen;
- Übernahme der Dolmetschkosten bei Arzt- und Krankenhausbehandlungen inkl. Psychotherapie über § 6 AsylbLG und eine hinreichende kommunale Aufklärungsarbeit sowie Einrichtung eines landeseigenen Dolmetschungspools zur professionellen und kultursensiblen Sprachmittlung, jedenfalls solange keine bundesgesetzliche Kostenübernahme über das SGB V umgesetzt wird;
- eine hessische Bundesrats-Initiative mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände in Hessen zur Abschaffung des AsylbLG, mind. aber zur Abschaffung der gesundheitsdiskriminierenden und -schädlichen Sonderregelungen im AsylbLG.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen bei der Novellierung des LAG Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Möller  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
„Migration und Flucht“

Bettina Kratzer  
Geschäftsführerin des Liga-Arbeitskreises  
„Migration und Flucht“

<sup>8</sup> am 17.12.1973 von der BRD, am 27.03.1973 von der DDR unter Vorbehalt ratifiziert.

<sup>9</sup> Siehe auch Liga-Stellungnahme zum Integrations- und Teilhabegesetz, S. 20ff

**Anlagen:**

- Anlage 1: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt (IntTG) vom 13.09.2022
- Anlage 2: Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG) und der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 08.09.2023
- Anlage 3: Stellungnahme zur Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 29.06.2021
- Anlage 4: Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG) vom 26.04.2021
- Anlage 5: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) vom 07.08.2020
- Anlage 6: Stellungnahme zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 22.05.2020

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.